

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Solaranlagen-Vertrag

## § 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die machdasmalanders Stromversorgung GmbH („**MDMA**“) errichtet und betreibt Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen („**Solaranlagen**“). Haushalts- und Gewerbekunden („**Kunde**“) können anteilige Stromvermarktungsrechte an den in diesen Solaranlagen erzeugten Strommengen auf Zeit („**Stromvermarktungsrecht**“) erwerben.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB Solaranlagen-Vertrag**“) regeln zusammen mit dem Produktblatt („**Produktblatt**“) die Rechte und Pflichten der MDMA und des Kunden. Das Produktblatt und dieser AGB Solaranlagen-Vertrag bilden zusammen den Vertrag („**Solaranlagen-Vertrag**“).
- 1.3 Änderungen und Nebenabreden zu diesen AGB Solaranlagen-Vertrag sind unwirksam. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn MDMA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## § 2 Gegenstand des Solaranlagen-Vertrags

- 2.1 MDMA plant und errichtet die im Produktblatt genannte Solaranlage auf eigene Kosten. Die Errichtung der Solaranlage setzt dabei voraus, dass die im Produktblatt genannte Projektschwelle („**Projektschwelle**“) erreicht wird.
- 2.2 Der Kunde kauft entsprechend dem von ihm erteilten Auftrag ein zeitlich begrenztes, anteiliges Stromvermarktungsrecht an der Solaranlage.
- 2.3 MDMA betreibt die Solaranlage. Der Kunde erhält keine Eigentums-, Besitz- oder Gebrauchsrechte an der Solaranlage.

## § 3 Vertragsschluss Solaranlagen-Vertrag

- 3.1 Der Kunde sucht sich über den von der enyway GmbH betriebenen Marktplace [www.enyway.com](http://www.enyway.com) („**Marktplace**“) die Solaranlage aus, an der er ein Stromvermarktungsrecht erwerben möchte. Sodann gibt der Kunde seine persönlichen Daten in die dafür vorgesehenen Pflichtfelder des Auftragsformulars ein und wählt die gewünschte Größe sowie die Laufzeit seines Stromvermarktungsrechts an der Erzeugungsmenge der Solaranlage. Vor dem Absenden des Auftragsformulars wird dem Kunden eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten eingeblendet. Der Kunde hat die Möglichkeit, eine Korrektur der von ihm eingegebenen Daten vorzunehmen. Er versichert, dass die von ihm angegebenen Daten vollständig und zutreffend sind und keine Daten von Dritten angegeben wurden. Nach Eingabe und Überprüfung der Daten gibt der Kunde durch das Anklicken des Buttons „Jetzt kaufen“ ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Solaranlagen-Vertrags ab.
- 3.2 Der Eingang des Auftrags wird dem Kunden durch Mitteilung an die von ihm im Auftragsformular angegebene E-Mail-Adresse bestätigt (Eingangsbestätigung Auftrag). In der E-Mail zu Eingangsbestätigung erklärt MDMA auch die Annahme des Angebots auf Abschluss eines Solaranlagen-Vertrags (Vertragsbestätigung – Annahme des Angebots), wodurch der Solaranlagen-Vertrag zustande kommt.
- 3.3 Der nach Ziffer 3.2 geschlossene Solaranlagen-Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Projektschwelle innerhalb des im Produktblatt genannten Zeitraums erreicht wird.
- 3.4 Durch den Abschluss des Solaranlagen-Vertrags wird weder im Verhältnis zwischen

MDMA und dem Kunden noch im Verhältnis der einzelnen Kunden untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet.

#### **§ 4 Hinweis auf Widerrufsrecht**

Mit Abschluss des Solaranlagen-Vertrags kommt ein entgeltlicher Vertrag zwischen MDMA und dem Kunden zustande. Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) haben ein Widerrufsrecht entsprechend der vor Vertragsschluss übermittelten Widerrufsbelehrung.

#### **§ 5 Rechte des Kunden**

- 5.1 MDMA informiert den Kunden, der einen Solaranlagen-Vertrag gemäß § 3 abgeschlossen hat, sobald die Projektschwelle erreicht wird, mit dem Bau der im Produktblatt beschriebenen Solaranlage begonnen wird und diese Solaranlage in Betrieb genommen wird.
- 5.2 Mit Abschluss dieses Solaranlagen-Vertrags erhält der Kunde ein anteiliges Stromvermarktungsrecht auf Zeit. Das Stromvermarktungsrecht des Kunden bezieht sich auf die Erzeugungsmenge der im Produktblatt beschriebenen Solaranlage und entspricht dem von ihm gewählten Anlagenpaket.
- 5.3 Das Stromvermarktungsrecht ist auf die mit dem Anlagenpaket gewählte Erzeugungsmenge beschränkt. MDMA garantiert dem Kunden jedoch diese Erzeugungsmenge im Zeitraum der Vorteilsdauer („**Vorteilsdauer**“) gemäß § 9, unabhängig von der tatsächlichen Erzeugungsmenge der Solaranlage und dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Solaranlage.
- 5.4 MDMA übernimmt für den Kunden auf eigene Kosten und eigenes Risiko die Vermarktung der Erzeugungsmengen, auf die sich sein Stromvermarktungsrecht bezieht. Die Ver-

marktungserlöse stehen MDMA zu. Der Kunde erhält im Gegenzug für die Erzeugungsmengen, auf die sich sein Stromvermarktungsrecht bezieht, von MDMA die im Produktblatt aufgeführte Vergütung („**Solarertrag**“).

- 5.5 Mit Abschluss des Solaranlagen-Vertrags erhält der Kunde darüber hinaus während des Bestands des Solaranlagen-Vertrags das Recht zum Abschluss des Stromlieferangebots „change“, soweit eine Strombelieferung tatsächlich und rechtlich möglich ist.

#### **§ 6 Kaufpreis Stromvermarktungsrecht**

- 6.1 Für den Kauf des Stromvermarktungsrechts aus diesem Vertrag zahlt der Kunde einmalig den im Solaranlagen-Vertrag vereinbarten und im Produktblatt aufgeführten Kaufpreis.
- 6.2 Der Kaufpreis umfasst nicht die Kosten für die optionale Stromlieferung durch MDMA nach Ziffer 5.5.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten MDMA**

- 7.1 MDMA errichtet die im Produktblatt beschriebene Solaranlage und stellt sicher, dass alle rechtlichen und technischen Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage vorliegen. Nach Errichtung der Solaranlage betreibt MDMA die Solaranlage als Anlagenbetreiber. MDMA bestimmt über den Anlagenbetrieb und die Betriebsweise der Solaranlage vollständig und nach eigenem Ermessen.
- 7.2 MDMA trägt die Sach- und Preisgefahr der Solaranlage und insbesondere das Risiko des zufälligen Untergangs der Solaranlage. Technisch oder rechtlich erforderliche Änderungen an der Solaranlage können von MDMA ohne Zustimmung des Kunden jederzeit durchgeführt werden.

## **§ 8 Zahlungsabwicklung**

- 8.1 Der im Solaranlagen-Vertrag vereinbarte Kaufpreis für das Stromvermarktungsrecht ist bei Vertragsschluss fällig. Er wird innerhalb von fünf Werktagen im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens durch MDMA eingezogen oder muss innerhalb dieser Frist vom Kunden auf das ihm mitgeteilte Konto überwiesen werden. Sollte die auflösende Bedingung nach Ziffer 3.3 eintreten, erhält der Kunde den Kaufpreis vollständig zurückerstattet.
- 8.2 Der Kunde erhält eine Abrechnung über den Solarertrag nach Ziffer 5.4 zum 31. Dezember jeden Jahres. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgen nachdem die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung stehen in der Regel bis zu sechs Wochen später. Die Auszahlung erfolgt auf das vom Kunden im Auftragsformular genannte Konto.

## **§ 9 Vorteilsdauer**

- 9.1 Der Solaranlagen-Vertrag ist mit der Vertragsbestätigung (Ziffer 3.2) geschlossen.
- 9.2 Die Vorteilsdauer beginnt zum 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Solaranlagen-Vertrag geschlossen wird. Abweichend hiervon beginnt die Vorteilsdauer mit dem Tag der erstmaligen Strombelieferung, wenn der Kunde mit MDMA das Stromlieferangebot „change“ gemäß Ziffer 5.5 abschließt.
- 9.3 Die Vorteilsdauer endet mit Ablauf des im Produktblatt genannten Zeitraums. Abweichend hiervon endet die Vorteilsdauer vorzeitig, wenn die auflösende Bedingung nach Ziffer 3.3 eintritt.

## **§ 10 Vertragsanpassungen**

- 10.1 MDMA ist berechtigt, die Regelungen des Solaranlagen-Vertrags zu ändern, soweit nach Vertragsschluss unvorhersehbare Umstandsänderungen eintreten, die von MDMA nicht veranlasst wurden und auf deren Eintritt MDMA keinen Einfluss hatte. Eine Änderung bzw. Ergänzung erfolgt nur, sofern sie erforderlich ist, um das Gleichgewicht der vertraglichen Leistungen (Äquivalenzinteresse) wiederherzustellen oder etwaig entstandene Regelungslücken zu schließen, durch die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung Solaranlagen-Vertrags entstehen und das Gesetz keine Regelung bereithält, die die Ausgewogenheit wiederherstellt oder die entstandene Regelungslücke füllt.
- 10.2 Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform (z. B. per E-Mail an die im Auftrag angegebene E-Mail-Adresse) mitgeteilt. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Änderungen in Textform bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs wird MDMA den Kunden bei Mitteilung der Änderungen gesondert hinweisen.

## **§ 11 Datenschutz**

Im Zusammenhang mit dem Solaranlagen-Vertrags anfallenden personenbezogenen Daten werden von MDMA zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeitet. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beachtet MDMA die gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Informationen ergeben sich aus den Daten-

schutzbestimmungen, die unter <https://www.enyway.com/de/datenschutz-change> abrufbar sind.

## § 12 Schlussbestimmungen

12.1 Zur Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten, darf MDMA Dritte beauftragen. MDMA darf die Rechte und Pflichten aus dem Solaranlagen-Vertrag auch ohne Zustimmung des Kunden auf ein mit ihm nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen.

12.2 Alle Mitteilungen von MDMA, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch E-Mail an den Kunden unter der im Auftragsformular angegebenen Adresse. Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Kunde MDMA durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf Zahlungen von MDMA; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Auftragsformular genannte Konto geleistet.

12.3 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

12.4 Der Solaranlagen-Vertrag enthält sämtliche zwischen MDMA und dem Kunden getroffene Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form und unterliegt deutschem Recht.

12.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der un-

wirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

12.6 Zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten hat die Europäische Union einen Online-Marktplatz initiiert ([ec.europa.eu/odr](http://ec.europa.eu/odr)). Gemäß § 36 VSBG weist MDMA darauf hin, dass an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle nicht teilgenommen wird.

12.7 Die Rechte des Kunden aus diesem Solaranlagen-Vertrag sind nicht übertragbar.